

**Erhaltungs- u. Gestaltungssatzung der Stadt Wuppertal  
- Bereich Robert-Koch-Platz /Liebigstraße-  
Teilbereich der ehemaligen Gagfah Siedlung am Klinikum**

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV.NRW. S. 474), des § 172 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) und des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV.NRW. S. 256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.201 (GV.NRW. S: 474) hat der Rat der Stadt am **00.00.2013** folgende Satzung beschlossen:

**Inhalt der Satzung**

**I. Abschnitt: Geltungsbereich, städtebauliche Ziele und Genehmigung**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Städtebauliche Ziele
- § 3 Genehmigungspflicht

**II. Abschnitt: Gestaltungsregelungen**

- § 4 Fassaden
- § 5 Fassadenmaterialien
- § 6 Fenster und Türöffnungen
- § 7 Balkon und Loggien
- § 8 Dächer und Dachgestaltung
- § 9 Garagen und Freiflächen
- § 10 Grundstückseinfriedungen
- § 11 Antennen und Satellitenempfänger

**III. Abschnitt: Regelungen zu Werbeanlagen**

- § 12 Begriff Werbeanlage
- § 13 Gestaltungsgrundsätze für Werbeanlagen

**IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

- § 14 Ausnahmen und Befreiungen
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Inkrafttreten

-----

**I. Abschnitt: Geltungsbereich, städtebauliche Ziele und Genehmigung**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst ein Gelände um den Robert-Koch-Platz, im Süden bis hin zur Liebigstraße 15 und grenzt nördlich an den katholischen Friedhof. Der räumliche Geltungsbereich ist als zeichnerische Anlage Bestandteil dieser Satzung.

(2) Folgende Straßen und Häuser befinden sich somit im Satzungsgebiet:

Robert-Koch-Platz	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18
Liebigstraße	15, 17, 19, 21, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 35, 37, 39, 41, 43, 45 sowie 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28

## § 2 Städtebauliche Ziele

(1) Mit dieser Satzung soll das historische Stadtbild im Gebiet entlang der Liebigstraße und Robert-Koch-Platz als erhaltenswerter Teilbereich der Gagfah-Siedlung am ehemaligen Klinikum Barmen (heute: Helios Kliniken) in seiner städtebaulichen Eigenart und stadtgestalterischen Wirkung geschützt werden. Hierzu zählen die planmäßig angelegte Wohnbebauung, die Grünanlage Robert-Koch-Platz sowie die Baumallee entlang der Liebigstraße. Entsprechend der ursprünglichen Straßenführung, der Platzbildung und der noch unveränderten Parzellenteilung aus der Entstehungszeit als Barmer Stadterweiterung am Ende der Zwanziger Jahre des vorigen Jahrhunderts soll dieser Bereich stadtgestalterisch erhalten werden.

(2) Der Bereich zwischen Schönebecker Straße und den heutigen Helios-Kliniken, wie Virchowstraße, Sudhoffstraße, von Behring Straße, Liebigstraße und der Robert-Koch-Platz zählt zu den stadthistorisch wichtigen und in ihrer städtebaulichen Eigenart besonders erhaltenswerten Siedlungsbereichen. Geplant wurde er als Stadterweiterung für ein gehobenes Wohnviertel in der Nähe der Kliniken unter dem Titel „Schönebeck/ Unter Carnap“. Die Anordnung und Art der Gebäude zeugt von dem Siedlungsbau zwischen 1928 bis 1930 der damaligen Stadt Barmen.

Die prägenden Merkmale der städtebaulichen Raumbildung, insbesondere die Ausgestaltung um den Robert-Koch-Platz mit dem stadtgestalterisch bedeutsamen Zusammenwirken von einheitlicher Heckenstruktur als Einfriedigung der tiefen Vorgärten, gleichen Wohnbauten und der, wie als eine gemeinsame Angerfläche erlebbare Robert-Koch-Platz gilt es zu erhalten. Die Baumallee entlang der Liebigstraße verleiht in Verbindung mit der Vorgartengestaltung dem Wohnquartier die besondere städtebauliche Eigenart, die es in dieser Qualität zu schützen gilt. Ebenso sollen die einheitliche Gebäudestruktur mit der charakteristischen Dachlandschaft und die Fassadengestaltung, teils mit Schlagläden an den Fenstern, langfristig gesichert werden. Das gilt insbesondere bei Änderungen der Fassaden- und Dachgliederungen, Materialwahl und Farbgestaltung, auch vor dem Hintergrund notwendiger energetischer Modernisierungsmaßnahmen.

## § 3 Genehmigung

(1) Im Geltungsbereich der Satzung bedürfen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung. Gleiches gilt für die Änderung der äußeren Gestaltung baulicher Anlagen sowie für das Errichten, Anbringen oder Ändern von Werbeanlagen und Warenautomaten im Sinne dieser Satzung. Diese Genehmigungspflicht umfasst auch einen Teil der genehmigungsfreien Vorhaben gemäß § 65 BauO NRW, sofern sie die Intentionen dieser Satzung und deren Regulierungstatbestände berühren. Dies ist insbesondere der Fall, wenn von dem jeweiligen Vorhaben eine optische Ein- oder Auswirkung auf den öffentlichen Raum ausgeht.

Da dies bei den folgenden, ansonsten genehmigungsfreien Bauvorhaben oder Baumaßnahmen nach § 65 BauO NRW nicht ausgeschlossen werden kann, unterliegen aus dem Katalog des § 65 Absatz 1 bis 3 BauO NRW folgende Baumaßnahmen dem Genehmigungsvorbehalt:

### Aus §65 Abs. 1 BauO NRW

Gebäude 1. Gebäude bis zu 30 m<sup>3</sup> Brutto Rauminhalt ohne Aufenthaltsräume;

Bauteile 8a. Verkleidungen und Balkonbrüstungen,

8b. Terrassenüberdachungen mit einer Fläche bis zu 30 m<sup>2</sup> und einer Tiefe bis zu 3 m;

Einfriedungen, Stützmauern, Brücken

13. Einfriedungen bis zu 2,0 m an öffentlichen Verkehrsflächen bis zu 1,0 m Höhe über der Geländeoberfläche, im Außenbereich nur bei Grundstücken die bebaut sind oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke im Außenbereich,

16. Stützmauern bis zu 2,0 m Höhe über der Geländeoberfläche;

Masten, Antennen und ähnlichen Anlagen und Einrichtungen

18. Parabolantennen mit Reflektorschalen bis zu einem Durchmesser von 1,20 m und bis zu einer Höhe von 10,0 m, sonstige Antennen und Sendeanlagen einschließlich der Masten

bis zu einer Höhe von 10,0 m; und zugehörige nach der Nr. 9a zulässige Versorgungseinheiten sowie die Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der baulichen Anlagen wenn die Antenne Sendeanlage oder die Versorgungseinheit in auf oder an einer bestehenden Anlage errichtet werden,

(Der Genehmigungsvorbehalt gilt im Satzungsbereich lediglich wenn die Anlagen zum öffentlichen Straßenraum hin ausgerichtet werden, ansonsten sind sie genehmigungsfrei.)

Stellplätze, Abstellplätze und Lagerplätze

24. nicht überdachte Stellplätze,

Werbeanlagen und Warenautomaten

33. Werbeanlagen und Hinweiszeichen nach §13 Abs.3 Nr. 3 BauONRW bis zu einer Größe von 1m,<sup>2</sup>

33b. Werbeanlagen im Geltungsbereich einer Satzung nach §86 Abs. 1 Nr. 1 BauONRW wenn die Satzung Festsetzungen über Art, Größe und Anbringungsort der Werbeanlagen enthält und die Werbeanlagen diesen Festsetzungen entsprechen;

sonstige bauliche Anlagen und Einrichtungen

41a. Zugänge und Zufahrten ausgenommen nach § 5 BauO NRW

42. selbstständige Aufschüttungen oder Abgrabungen bis zu 2, m Höhe oder Tiefe im Außenbereich nur wenn die Aufschüttungen und Abgrabungen nicht mehr als 400 <sup>2</sup> Fläche haben,

44. Solarenergieanlagen auf oder an Gebäuden oder als untergeordnete Nebenanlagen.

Aus § 65 Absatz 2 BauO NRW

2. die Änderung der äußeren Gestaltung durch Anstrich, Verputz, Verfugung, Dacheindeckung Solaranlagen, durch Einbau oder Austausch von Fenstern und Türen, Austausch von Umwehrungen sowie Bekleidungen und Verblendungen; dies gilt nicht in Gebieten, für die eine örtliche Bauvorschrift nach §86 Abs. 1 oder 2 besteht,

Aus § 65 Absatz 3 BauO NRW

5. Mauern und Einfriedungen

(2) Die Genehmigung der unter Abs. 1 genannten Maßnahmen kann versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Ortsgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestaltung des Gebietes durch die bauliche Anlage erheblich beeinträchtigt wird. Dies kann auch entstehen, wenn hierfür Baumfällungen im Straßenraum erforderlich werden.

(3) Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## **II. Abschnitt: Gestaltungsregelungen**

### **§ 4**

#### **Fassaden**

Bei Umbaumaßnahmen an den Gebäuden müssen die historische Fensteranordnung in der Fassade sowie der charakteristische Vorbau mit dem Balkon oberhalb des Erdgeschosses erhalten bleiben.

### **§ 5**

#### **Fassadenmaterialien**

(1) Es sind nur verputzte Fassaden zulässig.

(2) Die Farbe der Putz- und Wandflächen ist an die Nachbarbebauung anzupassen, soweit sie sich nicht historisch dokumentieren lässt. Die Farbgebung gliedernder Elemente muss im Farbkontext der gleichen Farbgruppe angehören wie die Hauptfassadenfarbe.

## **§ 6 Fenster und Türöffnungen**

(1) Fenster und Außentüren in den Gebäuden sind entsprechend ihrer früheren architektonischen Gestaltung auszubilden, instandzusetzen bzw. formgleich nachzubauen und farblich auf die Fassade abzustimmen. Die Originalfensteraufteilung und Türgestaltung des ursprünglichen Gebäudes sind als Maßstab für Modernisierungsmaßnahmen zu nehmen, das gilt ebenfalls für die übergroßen, ursprünglich dreigeteilten Fenster mit Oberlicht des eineinhalbgeschossigen Vorbaus.



(2) Türöffnungen an den Gebäuden dürfen nicht verändert werden. Im Einzelfall ist eine Funktionsänderung des Hauszugangs zulässig, jedoch ist die bisherige Eingangssituation einschließlich Eingangstüre optisch und baulich zu erhalten. Alle einsehbaren Fensterrahmen und Fensterunterteilungen an einem Gebäude sind in Material- und Farbwahl einheitlich zu gestalten. Oberlichter und Teilverglasungen sind entsprechend der ursprünglichen Farbgebung beizubehalten.

## **§ 7 Balkone, Loggien und Wintergärten**

Zusätzliche Balkone, Loggien sind an den Gebäuden zulässig, soweit sie sich in das städtebauliche Gesamtbild einfügen, in die Fassadengliederung eingebunden sind und sich der Gebäudegestaltung deutlich unterordnen, wobei die ursprüngliche Fassadengestaltung als Grundlage gilt. Ausgeschlossen sind zusätzliche Balkone oder Loggien sowie Wintergärten auf den eineinhalbgeschossigen Vorbauten an den Gebäudefronten parallel zum Robert-Koch-Platz sowie zur Liebigstraße.

## **§ 8 Dächer und Dachgestaltung**

(1) Die Erscheinungsform der im Satzungsbereich prägenden, geneigten Dachformen (Walmdach mit Dachhäuschen) ist zu wahren und zu erhalten. Bei Neubau oder Umbauten hat sich die Dachform in die, durch die Nachbargebäude geprägte, nähere Umgebung einzufügen.

(2) Die Traufhöhe eines Gebäudes hat sich der Traufhöhe der Nachbargebäude anzupassen.

(3) Für neu zu errichtende ein- und zweigeschossige, untergeordnete Gebäude, Gebäudeteile, Nebengebäude und Garagen, die vom öffentlichen Straßenraum nicht eingesehen werden können, sind Flachdächer und Pultdächer als Ausnahme zulässig.

(4) Ein Abweichen von der nachbarlichen und umgebenden Hauptfirstrichtung ist nur zulässig, wenn es sich um untergeordnete Dachteile handelt.

(5) Dachaufbauten sind in Form von Zwerchhäusern und Gauben zulässig. Soweit neue Dachaufbauten erstellt werden, sollen sie dem historischen Vorbild entsprechen. Unterschiedliche Gaubenformen sind auf der Dachfläche eines Gebäudes unzulässig. Sie müssen in Ausbildung, Proportion und Lage auf die Art und Gliederung der darunter liegenden Fassade bezogen sein und sich der Gesamtwirkung der Dachfläche unterordnen. Die Dachgauben eines Gebäudes sind in gleicher Höhe anzulegen. Bei überstehenden Dächern ist zwischen Gaube und Traufe ein Abstand von zwei Dachpfannenreihen bzw. mindestens 0,50 m einzuhalten.

(6) Dacheinschnitte, Dachterrassen und Sonnenenergieanlagen (z.B. Sonnenkollektoren) sind, soweit sie vom öffentlichen Straßenraum eingesehen werden können, grundsätzlich nicht zulässig. In Ausnahmefällen können Sonnenenergieanlagen auch straßenseitig zulässig sein, wenn sie von

der Farbgebung und Flächengröße her keine negativen Auswirkungen auf das Gesamterscheinungsbild des Gebäudes auslösen.

(7) Die Dachflächen sind mit nicht glänzenden und unglasierten, grauen oder braunen Dachziegeln aus Ton oder Beton einzudecken.

### **§ 9**

#### **Garagen/ Carports, Garten/- und Gerätehäuser**

(1) Die Gestaltung von Garagenbauten und Carports, die vom öffentlichen Straßenraum eingesehen werden können, hat sich hinsichtlich der Farb- und Materialwahl an der Gestaltung des Hauptgebäudes zu orientieren.

(2) Der Standort für Garagenbauten und Carports muss so gewählt werden, dass der Vorgartenbereich von diesen Bauten freigehalten wird.

(3) Gartenhäuser bzw. Gerätehäuser, Unterstände sind in der Vorgartenzone unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Aufbewahrungsunterstände für Müllgefäße.

### **§ 10**

#### **Grundstückseinfriedigungen**

Für den Bereich um den Robert Koch Platz ist die heute vorhandene Heckenbepflanzung als räumlich wirksame Einfriedung zum Straßenraum hin zu erhalten. Bei Gartenrenovierungen, Modernisierungen oder Neuanlagen ist nur eine Bepflanzung mit Heckengehölzen zulässig. Ausnahmen bilden verschließbare Tore für den Hauszugang oder die Garagenzufahrt. Niedrige Zaunanlagen bis zu einer Höhe von 0,80 m zum Schutz für Haustiere können hinter den Heckenpflanzungen an der dem öffentlichen Raum abgewandten Seite angebracht werden.

Entlang der Liebigstraße sind die überwiegend vorhandenen Zaunanlagen in Form von einzelnen Steinpfosten mit dazwischen gespannten Zaunelementen aus Holz oder Metall zu erhalten und zu sichern. Bei Neuanlagen ist das Grundprinzip (Steinpfosten in Kombination mit einem Zaunelement) beizubehalten.

### **§ 11**

#### **Antennen und Satellitenempfänger**

Antennen und Satellitenempfänger dürfen nur auf der vom öffentlichen Straßenraum abgewandten Dach- bzw. Fassadenfläche oder unter der Dachhaut angebracht werden. Ausnahmen sind zulässig, wenn die Anlagen auf den Dachflächen hinsichtlich der Farbwahl die gleiche Farbe aufweisen wie die vorhandenen Dachziegel. Die Anbringung von Satellitenempfängern (Schüsseln) an der straßenseitigen Fassade ist unzulässig. Eine ausnahmsweise Zulässigkeit ist nur dann gegeben, wenn nachgewiesen werden kann, dass ein Empfang nur in diesem Bereich des Gebäudes möglich ist.

### **III. Abschnitt: Regelungen zu Werbeanlagen**

### **§ 12**

#### **Begriff der Werbeanlage**

(1) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Anlagen der Außenwerbung als ortsfeste Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen sowie für Zettel- oder Bogenanschlüsse oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.

(2) Keine Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind:

- Werbeanlagen, die anlässlich zeitlich begrenzter Veranstaltungen an der Stätte der Leistung

angebracht werden. Dies gilt ebenso für zeitlich begrenzte kirchliche, kulturelle, politische, sportliche u. ä. Veranstaltungen,

- Plaketten oder ähnliche kleinformatige Hinweise auf Eigentümer, Stifter oder Künstler an Bänken, Brunnen, Plastiken oder dergleichen,
- Hinweisschilder unter 0,25 m<sup>2</sup> auf Name, Beruf, Öffnungs- und Sprechzeiten an Einfriedungen und Hauswänden.
- 

### **§ 13**

#### **Gestaltungsgrundsätze für Werbeanlagen**

(1) Werbeanlagen müssen sich in Größe, Werkstoff, Farbe und Form sowie in ihrer maßstäblichen Anordnung dem Charakter der Straße und des Platzes und den dort prägenden Einzelgebäuden unterordnen.

(2) Werbeanlagen dürfen nur im Erdgeschoss angebracht werden. Sie dürfen wesentliche architektonische Gliederungselemente - Fenster, Brüstungsbänder, Pfeiler, Stützen, Giebeldreiecke, Gesimsbänder, Traufen, obere Wandabschlüsse, Gebäudekanten, Lisenen und Stuckaturen - nicht überdecken.

(3) Bei beleuchteten Werbeanlagen ist die Verwendung von Blinkwerbung / Wechsellichtanlagen, laufenden Schriftbändern und selbstleuchtenden (fluoreszierenden) Werbeanlagen unzulässig.

## **IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 14**

#### **Ausnahmen und Befreiungen**

Von den Vorschriften dieser Satzung können Ausnahmen - soweit in dieser Satzung geregelt - gestattet und Befreiungen zugelassen werden, wenn die baulichen Anlagen mit ihrer Umgebung so in Einklang gebracht werden, dass sie das Straßen- und Ortsbild nicht stören und die Zielsetzungen dieser Satzung nicht gefährdet werden. Abweichungen von den die Baugestaltung betreffenden Vorschriften richten sich nach §§ 74a, 86 Abs. 5 in Verbindung mit § 73 BauO NRW.

### **§ 15**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne vom § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine bauliche Anlage ohne die erforderliche Genehmigung nach § 3 dieser Satzung rückbaut oder ändert.

(2) Ebenso ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach dieser Satzung genehmigungspflichtige bauliche Veränderungen vornimmt sowie eine genehmigungspflichtige Werbeanlage errichtet, anbringt oder ändert, ohne zuvor die erforderliche Genehmigung eingeholt zu haben (§ 84 Abs. 4 Nr. 20 BauO NRW).

(3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 25.000.- € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) geahndet werden.

### **§ 16**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.